



HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Quanz (SPD) vom 14.08.2012

betreffend touristische Beschilderung der BAB 44 im Abschnitt Hessisch Lichtenau

und Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Derzeit ist der Abschnitt Hessisch Lichtenau der BAB 44 (VKE20) im Bau und soll im Jahr 2013 für den Verkehr freigegeben werden. Wie öffentlich angekündigt, erfolgt derzeit der Endausbau, der auch die Beschilderung umfasst. Der Werra-Meißner-Kreis hat entsprechend seines "Konzepts zur touristischen Beschilderung" den Antrag an Hessen Mobil (Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen) gestellt, zusammen mit den Planungen für die Grundbeschilderung zu prüfen, ob eine touristische Hinweistafel aufgestellt werden kann. Hessen Mobil hat dies verneint und angegeben, dass Prüfung und Aufstellung erst nach Verkehrsfreigabe erfolgen können.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Touristische Hinweistafeln sind Verkehrszeichen. Damit unterliegen sie den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Diese verweist hinsichtlich der Ausgestaltung und Aufstellung auf die Richtlinien für touristische Beschilderung (RtB). Die RtB bilden damit die Grundlage für eine einheitliche Beschilderung an Straßen für touristisch bedeutsame Ziele. Bei ihrer Anwendung sind auch die "Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen" (RWBA) zu beachten. Durch dieses Zusammenwirken von Belangen der Tourismuswirtschaft einerseits und der Verkehrssicherheit andererseits kann eine bestmögliche Information für die Verkehrsteilnehmer und eine weitgehend einheitliche Beschilderungspraxis erreicht werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung diese Vorgehensweise, die zu höheren Kosten und zu Verkehrsstörungen durch die dann notwendige Aufstellung unter Verkehr führen wird, für sinnvoll?

Die Aufstellung der Verkehrszeichenpläne - einschließlich Wegweisung - zur Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde ist dem Vorhabenträger übertragen. Die Standortvorgaben der RtB hängen wesentlich von den Standorten der (blauen) Wegweisung ab. Dies betrifft u. a. die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Wegweisung und touristischer Beschilderung. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Standortfestlegungen für die Wegweisung und die übrigen Verkehrszeichen bei Hessen Mobil in der Bearbeitung.

Nach § 51 StVO trägt die Kosten für die Herstellung, Aufstellung, Unterhaltung und Entfernung touristischer Hinweise derjenige, der die Anordnung beantragt hat. Damit wäre eine verfrühte Anordnung und Aufstellung nicht im Sinne des Antragstellers, denn aufgrund später festgestellter vorrangiger Ausstattung mit anderen Verkehrszeichen - wie z.B. Wegweisung oder Verkehrsbeeinflussung im Zulauf auf einen Tunnel - würde eine Versetzung der touristischen Hinweistafel auf dessen Kosten erfolgen müssen.

Aus den Erfahrungen der zahlreichen an BAB-Betriebsstrecken angeordneten Hinweistafeln ist davon auszugehen, dass die Anbringung dieser Verkehrszeichen nicht mit Verkehrsbehinderungen verbunden sein wird. Diese treten in der Regel nur bei Sperrung oder Einengung von Fahrstreifen auf. Hier wird voraussichtlich allenfalls der Seitenstreifen kurzzeitig in Anspruch genommen werden müssen. Aufgrund der vor dem Lückenschluss zwischen A 7 und A 4 im Vergleich zu durchgehend fertiggestellten Autobahnen in Hessen voraussichtlich nur geringen Verkehrsbelastung auf den fertiggestellten Teilstücken der A 44 können Verkehrsstörungen hier praktisch ausgeschlossen werden.

Frage 2. Sieht der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Möglichkeit, die Prüfung des Antrages und - bei einem positiven Ergebnis- die Aufstellung der Hinweistafel noch vor der Verkehrsfreigabe zu realisieren?

Frage 3. Wenn nein, welche sachlichen Gründe gibt es, die gegen die kostensparende und verkehrsfreundliche angeregte Vorgehensweise sprechen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Hinweisbeschilderung vor einer Verkehrsfreigabe ist durchaus möglich. Hessen Mobil wird, nachdem sie die regelkonforme Wegweisung geplant hat, im Dialog mit dem Antragsteller die touristische Beschilderung planen und umsetzen.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Zeitpunkt der Aufstellung ohne Relevanz, siehe Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, 4. September 2012

Florian Rentsch